

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 24/2016

Gegenstand der Vorlage

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha (KAS) zum 31.12.2015 und Entlastung der Werkleitung

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

- 001 Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Jahresabschluss und der Lagebericht 2015 des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha werden mit einem Jahresfehlbetrag von 9.966,02 EUR und einer Bilanzsumme von 11.659.364,62 EUR festgestellt.
- 002 Der Bilanzgewinn in Höhe von 15.655,91EUR wird in Höhe von 119.124,64 EUR der Gewinnrücklage zugeführt und in Höhe von 98.848,08 EUR auf neue Rechnung vorgetragen. In Höhe von 3.851,35 EUR besteht eine Verbindlichkeit gegenüber dem Landschafts-, Kontroll- und Beräumungsdienst (LKB).
- 003 Aus der bestehenden Kapitalrücklage in Höhe von 6.153.257,41 € sind 206.168,16 € für abgeschriebene uneinbringliche Forderungen zu entnehmen.
- 004 Dem Werkleiter des Kommunalen Abfallservice wird für das Jahr 2015 Entlastung erteilt.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Werkausschuss KAS

14.06.2016

Kreisausschuss

15.08.2016

Kreistag Gotha

05.10.2016

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach § 25 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) hat die Werkleitung den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Landrat dem Werkausschuss vorzulegen.

Jahresabschluss und Lagebericht des KAS zum 31.12.2015 wurden von der ACCO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 ThürEBV stellt der Kreistag nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten den Jahresabschluss 2015 in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung.

Mit der Entlastung der Werkleitung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Kreistag mit der Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes KAS für das Jahr 2015 einverstanden ist und auf Einwendungen verzichtet. Mit der Entlastung wird bei späteren Feststellungen auf Schadensersatzansprüche, auf disziplinarrechtliche Maßnahmen oder auf Strafverfolgung nicht verzichtet.

B. Lösung

Der Kreistag stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2015 fest, beschließt über die vorgeschlagene Gewinnverwendung und über die Entlastung der Werkleitung.

C. Alternativen

Wird die Entlastung verweigert, wird damit zum Ausdruck gebracht, dass die Betriebsführung der Werkleitung insgesamt kein Vertrauen verdient. Soweit der Kreistag noch Aufklärungsbedarf hätte, müsste er konkrete Gründe hierfür benennen.

D. Zuständigkeit

Gemäß § 6 Ziffer 6 der Betriebssatzung des KAS in Verbindung mit § 25 Abs. 3 ThürEBV beschließt der Kreistag über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes und über die Entlastung der Werkleitung.